

Stände gekommen, die streitige Summe zu theilen.

Se. K. H. wünschen auch hierüber vor Fassung höchster Entschliessung die Erklärung des getreuen Landtags zu vernehmen.

Das Staats-Ministerium.

B e y l a g e F. 4.

### Unterthänigste Erklärungsschrift

vom 10ten April 1821.

auf das höchste Decret vom 7ten November 1820., die Erweiterung des Irren-Instituts zu Jena, Fortbestehen der Expedition bey der Kreis-Deputation in Neustadt a/D. und andere Gegenstände betr.

Auf das höchste Decret vom 7ten November 1820. mittelst welches dem getreuen Landtage fünf Gegenstände zur Berathung mitgetheilt werden, verfehlt derselbe nicht, seine verfassungsmäßige Erklärung in Folgendem ehrerbietigst anzugeben:

1) die zur Erweiterung des Irrenhauses in Jena außer der bereits dazu angewiesenen Summe von 2423 rthlr. 7 gr. 5 gr. annoch benöthigt gewesenen 188 rthlr. 23 gr. 5 pf. verwilligt der getreue Landtag hiermit und da die lehterwähnte Summe bereits ausgezahlt worden ist, so dürfte sie nur noch in Rechnungsausgabe zu verschreiben seyn.

2) Von der Nothwendigkeit des Fortbestehens einer Expedition bey der zu Neustadt a/D. vormals bestandenen Kreis-Deputation bis zur völligen Auseinandersetzung mit der Krone Preußen, hat sich der getreue Landtag überzeugt, und da die Quellen versiegt sind, aus welchen zeither der besfallige Aufwand entnommen wurde, so verwilligt er, unter anzuhoftender höchster Genehmigung, die dazu benöthigte Summe von

jährlich 124 rthlr. 8 gr. auf die bevorstehende Etats-Zeit, im Fall jene Expedition noch so lange fortbestehen sollte.

3) Was die an die vormalige Kreis-Deputation gemachten Anforderungen betrifft, so sind dieselben von viererley Art, näml.

9626 rthlr. 5 gr. 7 pf.

auf schriftlichen Contracten beruhende Forderungen einzelner Unterthanen. Der getreue Landtag genehmigt gern, daß diese bereits aus dem Erlös der verkauften Magazin-Vorräthe und Lazareth-Utensilien, so wie von 9086 Franken Vergütungsgeldern, für die in den Jahren 1814. und 1815. verpflegten Kaiserl. französisch. Kriegsgefangenen völlig bezahlt worden sind.

Ferner

32,270 rthlr. 23 gr. 4 pf.

mit Inbegriff der neuerlich hinzu gekommenen 1505 rthlr. 20 gr. und 1047 rthlr., welche die Stadt Wenda für Verpflegung eines Erektions-Kommando und an Lazareth-Aufwand nachgewiesenermaassen zu fordern hat.

Auch diese Forderung beruht auf Contracten, welche mit einzelnen Unterthanen über Requisitionen abgeschlossen worden sind, die sie für den ganzen Kreis übernahmen.

Da diese Summe in der an Rußland gestellten Liquidationen mit befindlich ist, so beruht es in der Billigkeit, und die Erhaltung des Credits erfordert es, daß die einzelnen Gläubiger aus Staatsmitteln Befriedigung ihrer gehörig bescheinigten Forderungen erhalten, sobald die Summe der Liquidation entweder bezahlt, oder von der Krone Preußen dem Großherzogthume bey Ausgleichung der Schulden in Abrechnung gebracht wird.

Sollte wider alles Verhoffen weder das eine noch das andere erfolgen, so würden die Bewohner des Neustädtischen Kreises so viel als zur Deckung der Forderungen nöthig

ist, in sich aufzubringen haben, weil letztere in der Zeit entstanden sind, wo ersterer ein Theil des Königreichs Sachsen war.

Ferner werden gefordert

4865 rthlr. 9 gr.

für, von den Rentämtern des Kreisstädtischen Kreises an die Kreis-Magazine abgegebenen Hafer.

Es ist nicht zu erwarten, daß diese Forderung werde geltend gemacht werden, und sie dürfte deshalb nicht zu berücksichtigen seyn.

Eadlth sind noch

102,873 rthlr. 19 gr. 10 pf.

für Lieferungen, und Einquartirungs-Verspflegungen von den Kommunen gefordert worden.

Diese zu bezahlen liegt außer den Grenzen der Möglichkeit, und es treten hier dieselben Gründe ein, welche den getreuen Landtag während seiner Versammlung in den Jahren 1817. und 1818 in Hinsicht auf die Mutterlande zu dem Beschlusse, wie wohl sehr ungern, vermochten, daß wegen Uebermäßigkeit der Kriegsentfchädigungs-Forderungen, nur die Kreise unter sich auszugleichen wären.

Was nun

4) die entbehrten Begünstigungen und Befreyungen mehrerer in den Jahren 1790., 1804. und 1810. abgebrannten Einwohner zu Auma, Wenigenauma und Bicta und Neustadt a/D. anlangt, so kann der getreue Landtag unter denen in dem höchsten Decrete enthaltenen Voraussetzungen seine besfällige Erklärung nicht vorenthalten, er eröffnet vielmehr hiermit dem Großherzogl. Landshafft=Collegium auf den Fall, daß es durch rechtskräftiges Erkenntniß zur Zahlung der fraglichen Baubezugigungs-Gelder verurtheilt werden sollte, hiemit Kredit auf die benötigte Summe, und trägt nur noch ehyerbietigst darauf an, daß der dem

Großherzogl. Landshafft=Collegium durch das höchste Rescript vom 21sten Januar 1820. zugegangene Befehl: „alle geeignete Maßregeln zu ergreifen, daß der Steuer-Fiskus den Regress an die säumigen schuldhafsten Beamten nicht verabsäume“ dringend wiederholt werden möge.

5) Der letzte Punkt des höchsten Decretes, die dem Eisenachischen Kreise zu leistenden Verzugzinsen von den im Jahre 1809. wieder an die Eisenachischen Kassen überwiesenen, in die Weimarischen landshafftlichen Kassen geflossenen Staatsabgaben des Amtes Großrudstedt, erledigt sich nach nun erfolgter und von F. R. H. mittelst höchsten Decretes vom 3ten dieses Monats genehmigter Vereinigung aller Landeshschulden in Ein Gesamtschuldenwesen. 10.

Der getreue Landtag.

Beilage G 4

## Höchstes Decret.

vom 14ten November 1820.

Die Vergütung der von den Jahren 1812. an getragenen Kriegskassen, ingleichen den Kriegs- und Etapen = Aufwand überhaupt betreffend.

Zu den Gegenständen, welche der getreue Landtag bey seiner Zusammenkunft in diesem Jahre, auf dem Grunde früherer Verhandlungen, Erklärungschriften und darauf ergangener Decrete beschästigen werden und worüber derselbe weitere Vorlagen erwarten darf, gehört auch die Vergütung der von dem Jahre 1812. an getragenen Kriegskassen und die daran sich reihenden Fragen wegen desjenigen Aufwandes, welchen die durch das Großherzogthum gehenden Militair=Strassen neuerer Zeit veranlaßt haben und wahrschein-